

Allgemeine Vertragsbedingungen für Entsorgungsaufträge an Anlagenbetreiber (AVB Entsorgung) der OTTO DÖRNER Gruppe (OD)

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Für Aufträge von OD an Anlagenbetreiber zur Entsorgung von durch OD angelieferten Abfällen gelten ausschließlich diese AVB. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Anlagenbetreibers werden nicht anerkannt; es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Anlagenbetreibers dessen Leistung durch OD entgegengenommen wird. Diese AVB gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Anlagenbetreiber.
- 2) Für alle Absprachen und Vereinbarungen mit dem Anlagenbetreiber sind der schriftliche Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung von OD maßgebend. Das gilt insbesondere für die zu entsorgenden Abfallarten. Es besteht kein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Erteilung eines Mindestumfangs an Einzelaufträgen.
- 3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Anlagenbetreiber nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.

§ 2 Pflichten des Anlagenbetreibers

- 1) Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich zur Annahme und ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der von OD angelieferten Abfälle nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu ergangenen Verordnungen. Zudem hat der Anlagenbetreiber OD dafür die notwendigen Nachweise umgehend zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Anlagenbetreiber garantiert den Zugang zur Anlage an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 3) Der Anlagenbetreiber darf die Annahme der von OD angelieferten Abfälle nur aus wichtigem, nicht in der Sphäre des Anlagenbetreibers liegendem Grund, verweigern. Ausgenommen sind technisch bedingte Betriebsunterbrechungen, die nicht auf ein Verschulden des Anlagenbetreibers zurückzuführen sind.
- 4) Von OD angelieferte Abfälle, sind durch den Anlagenbetreiber unverzüglich nach Anlieferung sorgfältig zu untersuchen. Stellt der Anlagenbetreiber bei der Untersuchung Abweichungen zu vertraglich vereinbarten Abfallarten fest, sind diese OD unverzüglich in Textform anzuzeigen. Zudem ist die weitere Behandlung der Abfälle mit OD abzustimmen, bevor der Anlagenbetreiber Maßnahmen ergreift. Andernfalls gilt die Anlieferung als vertragsgemäß. Das Gleiche gilt nach Ablauf von zwei Werktagen ab dem Zeitpunkt der Anlieferung, wenn keine Anzeige von Abweichungen durch den Anlagenbetreiber erfolgt.
- 5) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB-Zertifizierung) für die Dauer der Zusammenarbeit mit OD aufrecht zu erhalten und OD auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Bedarf der Anlagenbetreiber einer Genehmigung nach BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und/oder einer Genehmigung des GAA (Gewerbeaufsichtsamt), so ist/sind die Genehmigung/en ebenfalls für die Dauer der Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten und OD auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

§ 3 Preise/ Zahlungsmodalitäten

- 1) Sämtliche vereinbarten Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Rechnungsbeträge sind von OD innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Rechnung zu begleichen. Bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen ist OD berechtigt, einen Skonto-Abzug in Höhe von 3% vorzunehmen. Verzug von OD setzt stets eine Mahnung durch den Anlagenbetreiber voraus.

- 3) Mit den genannten Preisen sind sämtliche Ansprüche und Kosten des Anlagenbetreibers im Rahmen der Annahme und Verwertung oder Beseitigung der durch OD angelieferten Abfälle abgegolten.
- 4) Ohne schriftliche Zustimmung von OD dürfen Forderungen des Anlagenbetreibers nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung sowie die abfallrechtliche Verantwortung der von OD angelieferten Abfälle geht, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit der Anlieferung an den Anlagenbetreiber auf diesen über. Der Anlagenbetreiber gilt ab diesem Zeitpunkt als Abfallbesitzer im abfallrechtlichen Sinne.

§ 5 Haftung/Freihaltung

- 1) OD haftet im Rahmen der Abfallanlieferung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet OD nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anlagenbetreiber regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 2) Soweit OD dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die OD bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die OD bekannt waren oder die OD hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- 3) Der Anlagenbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Daneben verpflichtet sich dieser, OD auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen – einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten – vollständig freizuhalten, die von Dritten, auch Behörden an OD gestellt werden, weil der Anlagenbetreiber die von OD angelieferten Abfälle nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 2 Abs. 1) dieser AVB verwertet hat.

§ 6 Versicherung

- 1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, für seine Haftung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro) pauschal für Personen- und Sachschäden sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung für den Transport von Sonderabfällen nach § 49 und § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsjahr vorzuhalten.
- 1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versicherungen für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten und OD unaufgefordert jährlich nachzuweisen.

§ 7 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.